

DER PRÄSIDENT DES FINANZGERICHTS

Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Hamburg

für das Jahr 2024¹

<u>Anschrift:</u>	Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg
<u>Telefon:</u>	(040) 428 43 - 77 70
<u>Telefax:</u>	(040) 427 98 - 27 77
<u>E-Mail:</u>	poststelle@fg.justiz.hamburg.de
<u>Internet:</u>	www.fghamburg.de
Präsident	PräsFG Christoph Schoenfeld
Vizepräsident	VPräsFG Dr. Frank Schindler
Präsidialrichter	RiFG Dr. Dirk Müller
IT-Richter	VPräsFG Dr. Frank Schindler RiFG Dr. Jan Thaler
Pressesprecher	RiFG Dr. Martin Mues
Geschäftsleiterin	JAR'in Sabrina Schult
Stellv. Geschäftsleiter	StAR Frank Spranger
Vorzimmer des Präsidenten	JAnge Julia Schlünzen Telefon (040) 4 28 43 - 77 26

¹ gültig ab 17.2.2024

Teil 1**1. Senat**

Vorsitzende:	VRi'inFG
Ständige Mitglieder:	RiFG
	RiFG
	Ri'in
Ehrenamtliche Richter:	Lt. Anlage A

A. Allgemeine Zuständigkeit

- Streitsachen gegen
1. Finanzamt Hamburg-Oberalster
 2. Finanzamt Hamburg-Ost

B. Besondere Zuständigkeit

1. Kindergeldsachen A - H, N - P und W - Z.
2. Streitigkeiten, bei denen Beklagter/Antragsgegner die Finanzbehörde der FHH ist, soweit nicht der 6. Senat zuständig ist.
3. Rechtshilfeersuchen einschließlich der Anträge nach den §§ 94, 96 Abs. 7 Satz 5 AO, § 158 FGO.
4. Anfechtung der Wahl des Präsidiums (§ 21b Abs. 6 Satz 2 GVG i.V.m. § 4 FGO).
5. Sonstige Sachen, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist.

2. Senat

Vorsitzende:	VRi'inFG
Ständige Mitglieder:	RiFG RiFG
Ehrenamtliche Richter:	Lt. Anlage B

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen	1. Finanzamt Hamburg-Mitte
	2. Finanzamt Hamburg-Hansa
	3. Finanzamt Hamburg-Am Tierpark (die ersten 50 im Jahr 2024 eingehenden Verfahren; soweit aufgrund Sachzusammenhangs der 3. Senat für eines dieser Verfahren zuständig wird, wird dieses nicht mitgezählt)

B. Besondere Zuständigkeit

Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

3. Senat

Vorsitzender:	VRiFG
Ständige Mitglieder:	Ri'inFG RiFG
Ehrenamtliche Richter:	Lt. Anlage C

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen	1. Finanzamt Hamburg-Am Tierpark, soweit nicht der 2. Senat zuständig ist
	2. Finanzamt Hamburg-Harburg
	3. Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz

B. Besondere Zuständigkeit

Kirchensteuer, soweit sie nicht von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer abhängt.

4. Senat

Gemeinsamer Senat des Finanzgerichts Hamburg für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Vorsitzender: PräsFG

Ständige Mitglieder: Ri'inFG

RiFG

RiFG

RiFG

Ehrenamtliche Richter: Lt. Anlage D

B. Besondere Zuständigkeit

1. Verbrauchsteuern, soweit sie von den Finanzbehörden des Bundes verwaltet werden.
2. Zölle und Finanzmonopole.
3. Angelegenheiten auf dem Gebiet des Europäischen Marktordnungsrechts.
4. Sonstige Angelegenheiten, die der Zollverwaltung aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

5. Senat

Vorsitzende:	VRi'inFG
Ständige Mitglieder:	RiFG Ri'inFG
Ehrenamtliche Richter:	Lt. Anlage E

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen	1. Finanzamt Hamburg-Nord
	2. Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel
	3. Finanzamt Hamburg-Altona

B. Besondere Zuständigkeit

1. Kindergeldsachen I - M,
2. Finanzamt für Steuererhebung in Hamburg.

6. Senat

Vorsitzender: VPräsFG

Ständige Mitglieder: Ri'inFG

RiFG*

Ehrenamtliche Richter: Lt. Anlage F

* Die Tätigkeit im 5. Senat hat Vorrang

A. Allgemeine Zuständigkeit

Streitsachen gegen

1. Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg
2. Finanzamt Hamburg-Barmbek-Uhlenhorst

B. Besondere Zuständigkeit

1. Kindergeldsachen Q - V.
2. Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg.
3. Streitigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO.

Teil 2

A. Anhängige Verfahren

Die anhängigen Verfahren verbleiben in der durch die vorangegangenen Geschäftsverteilungspläne festgelegten Zuständigkeit, soweit sich aus Teil I nichts anderes ergibt.

B. Regelung für mehrere Senate

I. Die Zuständigkeit für einstweilige Anordnungen, Prozesskostenhilfesachen und Anträge auf Aussetzung der Vollziehung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache.

II. Die besondere Zuständigkeit erfasst auch Streitsachen aus dem allgemeinen Abgabenrecht (z. B. steuerliche Nebenleistungen, Stundung, Erlass, Haftung, Duldung, Prüfungsanordnung usw.).

III. Für Nebenverfahren und Nebenentscheidungen (wie z. B. Kostensachen einschließlich Erinnerungen gegen den Kostenansatz oder die Kosten-/Vergütungsfestsetzung, Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO, Vollstreckung, gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige), die nach Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache zu treffen sind, ist der Senat zuständig, der die das Verfahren in der Hauptsache abschließende Entscheidung getroffen hat.

IV. Die Zuständigkeit eines Senats wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

In den nach § 6 Abs. 3 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) als erledigt geltenden Verfahren bleibt es auch im Falle einer Fortführung des Verfahrens bei der Zuständigkeit des Senats, für den die Zählkarte ausgefüllt worden ist. Entsprechendes gilt für Zurückverweisungen und Wiederaufnahmeklagen. Nach Auflösung eines Senats richtet sich die Zuständigkeit nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan.

V. Steht ein neu eingehendes Verfahren eines Senats mit einem anhängigen Verfahren eines anderen Senats in sachlichem Zusammenhang (Sachzusammenhang liegt insbesondere vor bei Klage und vorläufigem Rechtsschutzverfahren), ist der Senat des bereits anhängigen Verfahrens zuständig. Über Streitigkeiten betreffend die Senatszuständigkeit wegen Sachzusammenhangs entscheidet das Präsidium.

VI. Zuständiger Richter im Sinne des § 158 FGO ist das im Geschäftsverteilungsplan zuletzt aufgeführte Mitglied des 1. Senats.

VII. Soweit eine Zuständigkeit nach Buchstaben gegeben ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens - bei mehreren Klägern/Antragstellern der im Alphabet vorgehende - maßgebend. Titel, Adelsbezeichnungen und sonstige Vorsätze bleiben außer Betracht.

VIII. Über Streitigkeiten betreffend die Mitwirkung von Mitgliedern eines Senates in einem anderen Senat (siehe unten unter C. Vertretung sowie D. Befangenheit) entscheidet das Präsidium.

C. Vertretung

I. Vertretung des Vorsitzenden

Der Senatsvorsitzende wird durch das bei den einzelnen Senaten jeweils an erster Stelle aufgeführte ständige Mitglied des Senats² vertreten, bei dessen Verhinderung durch das nächst aufgeführte Mitglied, und so fort. Sind alle ständigen Mitglieder des Senats verhindert, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats und bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des in der Vertretungsreihenfolge übernächsten Senats usw. vertreten; die Senate vertreten sich in aufsteigender Reihenfolge. Eine Vertretung im Sinne des Satz 2 ist auf jeweils anfallende und dringende Dienstgeschäfte beschränkt. Die Grundsätze der Datensparsamkeit sind zu beachten.

II. Vertretung des Einzelrichters und Berichterstatters

² Als ständige Mitglieder des Senats im Sinne des GVPl. gelten die Beisitzer.

Die ständigen Mitglieder des Senats werden als Einzelrichter bzw. Berichterstatter, soweit eine senatsinterne Geschäftsverteilung nicht entgegensteht, vom Vorsitzenden vertreten.

Ist der Senatsvorsitzende Einzelrichter i.S.d. § 6 FGO oder zum Berichterstatter bestellt (§ 79 a FGO), wird dieser, soweit eine senatsinterne Geschäftsverteilung nicht entgegensteht, durch die ständigen Mitglieder des Senats nach Maßgabe von Ziffer I. Satz 1 vertreten. Sind alle ständigen Mitglieder des Senats verhindert, richtet sich die Vertretung nach Ziffer IV.

III. Vertretung im überbesetzten Senat

Tritt bei einem mit mehr als drei Richtern besetzten Senat ein Vertretungsfall ein, so werden zunächst die der Sitzgruppe nicht angehörenden ständigen Mitglieder des Senats zur Vertretung herangezogen beginnend mit dem im Geschäftsverteilungsplan zuletzt aufgeführten Mitglied. Im Übrigen richtet sich die Vertretung nach Ziffer IV.

IV. Senatsübergreifende Vertretung

1. Die verhinderten Mitglieder eines Senats werden von den ständigen Mitgliedern des in der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied vertreten. Die Senate vertreten sich in aufsteigender Reihenfolge.

2. Richter, die Mitglied in mehr als einem Senat sind, sind von der senatsübergreifenden Vertretung ausgenommen.

D. Befangenheitsanträge

1. Werden alle Mitglieder eines Senats von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnen alle Mitglieder eines Senats sich selbst ab, so entscheidet über die Ablehnung der vorangehende Senat in der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge.

Ist die Ablehnung insgesamt begründet, so ist für die Entscheidung in der Sache selbst der nach der Vertretungsreihenfolge nächste Senat in der im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Reihenfolge zuständig. Ist die Ablehnung lediglich bezogen auf einzelne

Senatsmitglieder begründet, gilt hinsichtlich der Entscheidung in der Sache selbst Ziffer 2. Absatz 2 entsprechend.

2. Wird ein Berufsrichter von einem Beteiligten abgelehnt oder lehnt ein Berufsrichter sich selbst ab, so entscheiden über die Ablehnung, soweit die Zahl der Richter des Senats des abgelehnten Richters für die Entscheidung nicht mehr ausreicht, die ständigen Mitglieder des vorangehenden Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied.

Ist die Richterablehnung begründet, ergänzt sich der Senat des abgelehnten Richters, soweit die Zahl der Richter des Senats für die Entscheidung nicht mehr ausreicht, um die ständigen Mitglieder des nach der Vertretungsreihenfolge nächsten Senats beginnend mit dem an letzter Stelle aufgeführten ständigen Mitglied.

Ziffer C. IV. 2 des Geschäftsverteilungsplans gilt entsprechend.

3. Der Präsident ist von der Entscheidung über Befangenheitsanträge ausgenommen.

E. Ehrenamtliche Richter

I. Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge zu den Sitzungen zu laden, wie sie in den Anlagen A bis F zum Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. Maßgebend für die Reihenfolge ist das Datum der Ladungsverfügung. Ordnet ein Vorsitzender an einem Tag die Ladung ehrenamtlicher Richter für mehrere Sitzungen an, sind die ehrenamtlichen Richter in der zeitlichen Reihenfolge der Sitzungen zu laden.

Wird nach einer vor dem besetzten Senat durchgeführten mündlichen Verhandlung das Verfahren fortgesetzt, so nehmen die bisherigen ehrenamtlichen Richter an dem weiteren Verfahren teil.

II. An die Stelle eines verhinderten ehrenamtlichen Richters tritt der ihm in der Liste folgende ehrenamtliche Richter, sofern dieser nicht bereits für eine andere Sitzung geladen ist. Ein verhinderter ehrenamtlicher Richter wird erst beim nächsten Durchgang durch die Liste (siehe Ziffer I.) wieder berücksichtigt.

Sind alle ehrenamtlichen Richter eines Senats verhindert, werden sie durch die ehrenamtlichen Richter des nachfolgenden Senats vertreten.

III. Jeder ehrenamtliche Richter, der zu einer Sitzung geladen ist, gilt als zu einer Sitzung herangezogen im Sinne des § 27 FGO. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass eine Sitzung, nachdem die Ladung der ehrenamtlichen Richter durch die Geschäftsstelle abgesandt worden ist, aufgehoben wird, auf einen anderen Termin verlegt wird oder aus einem anderen Grunde ausfällt.

F. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 S. 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden neben dem Vizepräsidenten ... den folgenden richterlichen Mitgliedern des ... zugewiesen: Vizepräsident ..., Vorsitzender Richter ..., Vorsitzender Richter ... sowie Richter Die Verfahren werden nach der Reihenfolge des Eingangs im Umlauf auf die Güterichter verteilt, beginnend mit dem Vizepräsidenten Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen oder der Firmenbezeichnung der Kläger. Die vorstehende Verteilung gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen der genannten Güterichter vorschlagen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem Vizepräsident ... angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen nicht Vizepräsident ..., sondern der in der Reihenfolge nächste Güterichter zuständig. Die Zuständigkeit für am 1.1.2024 bereits auf den Güterichter übertragene Fälle bleibt bestehen. Die Güterichter vertreten sich gegenseitig und können einvernehmlich von den vorstehenden Regelungen abweichen.